

**Elternbeitragsordnung der Evangelischen Bildung und Erziehung NL
gGmbH für
die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen**

**Evangelische Kindertagesstätte Bad Liebenwerda
und die Evangelische Kindertagesstätte Kröbels**

Rechtsgrundlagen:

Auf der Grundlage des § 90 und § 97a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - vom 27.06.2004 (GVBl.1/04 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.1/19,[Nr. 8]) hat die Evangelische Bildung und Erziehung NL gGmbH folgende Elternbeitragsordnung über die Erhebung der Beiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Evangelischen Kindertagesstätte „Sankt Martin“ in Bad Liebenwerda und die Evangelische Kindertagesstätte in Kröbels festgelegt:

§1 Allgemeines

- (1) Die Evangelische Kindertagesstätten befinden sich in der Trägerschaft der Evangelischen Erziehung und Bildung NL gGmbH und bieten eine Betreuung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Ende der Grundschule an.
- (2) Für die Inanspruchnahme der unter (1) genannten Kindertagesstätten werden Beiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen der Evangelischen Erziehung und Bildung NL gGmbH und dem Landkreis Elbe-Elster als Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG des Landes Brandenburg wieder. Die Evangelische Bildung und Erziehung NL gGmbH behält sich Änderungen an der Höhe der Elternbeiträge vor.
- (3) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des KitaG des Landes Brandenburg eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten sowie nach Vorlage eines Bescheides über das Bestehen eines Rechtsanspruches und unter der Voraussetzung einer Zusage über die Gewährung eines angemessenen Kostenausgleiches der Wohnortgemeinde.

Rechtliches

Registergericht Cottbus HRB 9351 CB |
Steuernummer: 057/125/00443



- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Evangelischen Erziehung und Bildung NL gGmbH und den Personensorge- berechtigten, in dem die tägliche Betreuungszeit verbindlich vereinbart wird. Die Personensorgeberechtigten erkennen mit Abschluss des Betreuungsvertrages die Elternbeitragsordnung der Evangelische Erziehung und Bildung NL gGmbH an.
- (5) Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung. Der Rechtsanspruch auf eine Betreuung und die Höhe der Betreuungszeit wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe mit Bescheid bestätigt und festgesetzt. Dieser Bescheid (Bedarfsbescheinigung) ist besonders erforderlich, wenn die tägliche Betreuungszeit in der Kindertagesstätte länger als 8 Stunden erfolgen soll (abhängig von den Öffnungszeiten).
- (6) Die Betreuung des Kindes erfolgt im Rahmen der für Kindertageseinrichtungen geltenden Vorschriften. Dazu gehören neben den Bestimmungen des Landes Brandenburg insbesondere das Kirchengesetz über die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz, die dazu erlassene Rechtsverordnung, sowie die Konzeption der Kindertagesstätte in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe. Die Evangelische Erziehung und Bildung NL gGmbH und das Personal der Kindertagesstätte haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.
Während des Besuchs der Einrichtungen und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtungen stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfall-Versicherungsschutz.

§2 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es werden folgende Betreuungszeiten pro Tag innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten angeboten:

Krippe/Kita

- bis 6 Stunden täglich
- bis 7 Stunden täglich
- bis 8 Stunden täglich
- bis 9 Stunden täglich
- über 9 Stunden täglich

Hort

- bis 2 Stunden täglich
- bis 3 Stunden täglich
- bis 4 Stunden täglich
- bis 5 Stunden täglich
- über 5 Stunden täglich



- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann in Abstimmung mit der Leitung täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit jedoch nicht überschreiten.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.

§3 Elternbeitragspflichtige(r)

- (1) Elternbeitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind diejenigen, denen die Personensorge für das Kind zusteht und auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung von Absatz 1, so haften diese als Gesamtschuldner. Mehrere Personensorgeberechtigte stehen der durchgängig verwendeten Formulierung in der Einzahl ("der Personensorgeberechtigte") gleich.

§4 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kitaplatzes haben die Elternbeitragspflichtigen Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Elternbeitragsordnung zu entrichten. Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch einen Bescheid der Evangelischen Bildung und Erziehung NL gGmbH. Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Der Elternbeitrag entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.
- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen gemäß § 5 ermittelt und werden als Jahresgebühr festgesetzt und in 12 gleichen Monatsbeträgen erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes erst nach dem 22. des laufenden Monats, wird der Elternbeitrag erstmals im Folgemonat fällig.
- (4) Bei Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden die Kinder vom Ältesten bis zum Jüngsten gezählt. Es ist dabei sicher zu stellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderzahl sinkt (siehe Anlage: Elternbeitragstabelle).
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit des Kindes lässt die Höhe der Elternbeitragspflicht unberührt. In Ausnahmefällen, insbesondere familiäre Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als vier Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertagesstätte erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.



- (6) Die Personensorgeberechtigten haben für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten.

§5 Elternbeitragsmaßstab und Elternbeitragssatz

(1) Elternbeitragsmaßstab

- 1.1 Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet. Die Elternbeiträge werden nach dem anrechnungsfähigen Jahreseinkommen der Elternbeitragspflichtigen bemessen. Dabei werden zusätzlich berücksichtigt:
- a) die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie,
 - b) der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit.
- 1.2 Maßgeblich für das der Elternbeitragsermittlung zu Grunde zu legende Einkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft auch die Personensorgeberechtigten des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- 1.3 Das Einkommen im Sinne der Elternbeitragsordnung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragsschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 1.4 In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Beitragshöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt der Höchstbeitrag, dieser in der im Anhang befindlichen Elternbeitragstabelle festgelegt ist.
- 1.5 Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Summe der positiven Einkünfte. Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet.
Die positiven Einkünfte des einen Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- 1.6 Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
- a) Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen) d.h. das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- / Einkommens- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen. Höhere Werbungskosten können mittels Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen und geltend gemacht werden.



- b) Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft, abzüglich eines Pauschalbetrages in Höhe von 30 %. Der Pauschalbetrag beinhaltet die Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung sowie sonstigen Aufwendungen die nicht Betriebsausgaben sind. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.
- c) Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus Vermietung und Verpachtung (zum Beispiel Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten.
- d) sonstige Einnahmen: Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen, zum Beispiel:
- Renten;
 - Unterhaltsleistungen für die Kinder, die den Hort besuchen und den Beitragspflichtigen;
 - Einnahmen aus den SGB III - Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II und Arbeitsförderung, wie Überbrückungs-, Unterhalts-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Winter(ausfall)- oder Konkursausfallgeld;
 - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Verletzten-, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungs- oder Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Leistungen aus dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden;
 - Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet;
 - Kindergeld

1.7 Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- und Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungsleistungen werden in der Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherungen),
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Beitragspflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen,
- Werbungskosten.

1.8 Der Elternbeitrag bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, der vereinbarten Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Elternbeitrages ist in der Anlage der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.



1.9 Für die Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Zuschuss beträgt für die Ev. Kita Bad Liebenwerda 1,53 € pro Portion in Krippe und Kita und 1,69 € im Hort, in der Ev. Kita Kröbeln 1,62€. Bei Nicht-Teilnahme an der Mittagsversorgung durch Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub) wird kein Zuschuss für das Mittagessen berechnet, wenn bis zur vereinbarten Zeit bei der Kita-Leitung die Meldung erfolgte.

(2) *Elternbeitragsatz*

2.1 Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesstättenbetreuung zu beteiligen.

2.2 Aus der Anlage dieser Elternbeitragsordnung ist die Höhe des Beitrages zu entnehmen.

2.3 In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Betreuung teilnimmt (*Gastkind*), die Kindertagesstätte - wenn die genehmigte Platzkapazität es zulässt - besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist in der angefügten Elternbeitragsabelle festgelegt. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt in der Einrichtung und wird quittiert.

(3) *Beitragsübernahme*

Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) ist ein Beitragsatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit zu zahlen. Dieser Betrag wird jährlich neu festgesetzt.

§6 Vorläufige und endgültige Elternbeiträge Nachweis des Einkommens

(1) Die Elternbeiträge werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und werden für das laufende Jahr auf der Grundlage des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres errechnet.

(2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich der Evangelischen Bildung und Erziehung NL gGmbH Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Evangelische Bildung und Erziehung NL gGmbH ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen.

Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation (z.B. durch Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens), die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und / oder zu einer Beitragsänderung führen, sind im Übrigen von den Elternbeitragspflichtigen unverzüglich und unaufgefordert, d.h. innerhalb von vier Wochen mitzuteilen (sog. Selbsteinschätzungspflicht). Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Zahlung bis zu einem Jahr



verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. ein Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

- (3) Auf Antrag der Beitragsschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita-Beitrages.
- (4) Das Einkommen des abgelaufenen Kalenderjahres ist durch die Elternbeitragspflichtigen bis spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Kindes in der Einrichtung nachzuweisen. Geeignete Nachweise können sein:
 - a) Einkommenssteuerbescheid,
 - b) Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber/Dienstherren,
 - c) Jahresverdienstbescheinigung,
 - d) Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes,
 - e) Bescheide über Sozialleistungen,
 - f) Belege für Unterhalt/Unterhaltsvorschuss.
- (5) Werden bis zwei Monate nach Aufnahme des Kindes in der Einrichtung keine oder nur unvollständige Einkommensnachweise erbracht, erfolgt die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage des geltenden Höchstbetrages (siehe Anlage). Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 7 Beitragsfreiheit

(1) Elternbeitragspflichtige, deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit. § 17e KitaG ist zu beachten.

(2) Elternbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(3) Ein Elternbeitrag kann den Elternbeitragspflichtigen auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro mit einem unterhaltsberechtigten Kind, im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.

§8 Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Ein Zwölftel des Jahresbeitrages (Monatsbeitrag) ist jeweils am 01. für den



laufenden Monat fällig. Die Beitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung.

- (2) Bei einem Zahlungsverzug von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder im Falle wiederholter Nichtzahlung ist die Evangelische Bildung und Erziehung als Träger berechtigt, das Kind vom Besuch der Kita auszuschließen. Die nicht bezahlten Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 11.07.2020

Anlagen: Elternbeitragstabelle für die Ev. Kita Sankt-Martin



100%

Evang. Kita Bad Liebenwerda & Kröbeln - Betreuungsform Krippe, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	21,00 €	25,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	36,00 €	43,00 €	49,00 €	55,00 €	61,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	55,00 €	64,00 €	74,00 €	83,00 €	92,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	77,00 €	90,00 €	103,00 €	116,00 €	129,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	103,00 €	120,00 €	137,00 €	155,00 €	172,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	132,00 €	154,00 €	176,00 €	198,00 €	220,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	165,00 €	192,00 €	220,00 €	247,00 €	275,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	201,00 €	234,00 €	268,00 €	301,00 €	335,00 €
ab 63.900,00 €			10	240,00 €	280,00 €	320,00 €	360,00 €	401,00 €

90%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	26,08 €	30,42 €	34,77 €	39,11 €	43,46 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	49,00 €	57,00 €	66,00 €	74,00 €	82,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	69,00 €	81,00 €	92,00 €	104,00 €	116,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	92,00 €	108,00 €	123,00 €	139,00 €	154,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	118,00 €	138,00 €	158,00 €	178,00 €	198,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	148,00 €	172,00 €	198,00 €	222,00 €	247,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	180,00 €	210,00 €	241,00 €	270,00 €	301,00 €
ab 63.900,00 €			10	216,00 €	252,00 €	288,00 €	324,00 €	360,00 €



80%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	30,80 €	35,94 €	41,07 €	46,21 €	51,34 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	61,00 €	72,00 €	82,00 €	92,00 €	103,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	82,00 €	96,00 €	109,00 €	124,00 €	137,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	105,00 €	123,00 €	140,00 €	158,00 €	176,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	132,00 €	153,00 €	176,00 €	197,00 €	220,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	160,00 €	187,00 €	214,00 €	240,00 €	268,00 €
ab 63.900,00 €			10	192,00 €	224,00 €	256,00 €	288,00 €	320,00 €

70%

Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	12,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	35,53 €	41,45 €	47,38 €	53,30 €	59,22 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	72,00 €	84,00 €	95,00 €	108,00 €	120,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	92,00 €	107,00 €	123,00 €	138,00 €	154,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	115,00 €	134,00 €	154,00 €	172,00 €	192,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	140,00 €	163,00 €	187,00 €	210,00 €	234,00 €
ab 63.900,00 €			10	168,00 €	196,00 €	224,00 €	252,00 €	280,00 €



100%

Evang. Kita Bad Liebenwerda & Kröbeln Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	21,00 €	25,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	34,00 €	40,00 €	46,00 €	52,00 €	58,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	51,00 €	59,00 €	68,00 €	76,00 €	85,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	70,00 €	81,00 €	93,00 €	105,00 €	116,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	91,00 €	107,00 €	122,00 €	137,00 €	153,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	116,00 €	136,00 €	155,00 €	174,00 €	194,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	174,00 €	203,00 €	232,00 €	261,00 €	290,00 €
ab 63.900,00 €			10	207,00 €	242,00 €	277,00 €	311,00 €	346,00 €

90%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	26,08 €	30,42 €	34,77 €	39,11 €	43,46 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	45,00 €	53,00 €	61,00 €	68,00 €	76,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	63,00 €	72,00 €	83,00 €	94,00 €	104,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	81,00 €	96,00 €	109,00 €	123,00 €	137,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	104,00 €	122,00 €	139,00 €	156,00 €	174,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	129,00 €	151,00 €	172,00 €	194,00 €	216,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	156,00 €	182,00 €	208,00 €	234,00 €	261,00 €
ab 63.900,00 €			10	186,00 €	217,00 €	249,00 €	279,00 €	311,00 €



80%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	30,80 €	35,94 €	41,07 €	46,21 €	51,34 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	56,00 €	64,00 €	74,00 €	84,00 €	92,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	72,00 €	85,00 €	97,00 €	109,00 €	122,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	92,00 €	108,00 €	124,00 €	139,00 €	155,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	115,00 €	134,00 €	153,00 €	172,00 €	192,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	139,00 €	162,00 €	185,00 €	208,00 €	232,00 €
ab 63.900,00 €			10	165,00 €	193,00 €	221,00 €	248,00 €	276,00 €

70%

Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
- €	bis	26.075,99 €	1	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	12,50 €	14,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	35,53 €	41,45 €	47,38 €	53,30 €	59,22 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	63,00 €	74,00 €	85,00 €	95,00 €	107,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	81,00 €	95,00 €	108,00 €	121,00 €	135,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	100,00 €	117,00 €	134,00 €	151,00 €	168,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	121,00 €	142,00 €	162,00 €	182,00 €	203,00 €
ab 63.900,00 €			10	144,00 €	169,00 €	193,00 €	217,00 €	242,00 €



100%

Evang. Kita Bad Liebenwerda & Kröbeln Betreuungsform Hort, 1. Kind

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	10,00 €	16,00 €	21,00 €	27,00 €	32,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	15,00 €	22,00 €	30,00 €	37,00 €	45,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	60,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	25,00 €	38,00 €	51,00 €	64,00 €	76,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	31,00 €	47,00 €	63,00 €	79,00 €	95,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	38,00 €	58,00 €	77,00 €	97,00 €	116,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	46,00 €	69,00 €	93,00 €	116,00 €	139,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	55,00 €	82,00 €	110,00 €	137,00 €	165,00 €
ab 63.900,00 €			10	64,00 €	96,00 €	128,00 €	160,00 €	192,00 €

90%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	8,69 €	13,04 €	17,38 €	21,73 €	26,08 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	18,00 €	27,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	22,00 €	34,00 €	45,00 €	57,00 €	68,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	27,00 €	42,00 €	56,00 €	71,00 €	85,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	34,00 €	52,00 €	69,00 €	87,00 €	104,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	41,00 €	62,00 €	83,00 €	104,00 €	125,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	49,00 €	73,00 €	99,00 €	123,00 €	148,00 €
ab 63.900,00 €			10	57,00 €	86,00 €	115,00 €	144,00 €	172,00 €



80%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	10,27 €	15,40 €	20,54 €	25,67 €	30,80 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	20,00 €	30,00 €	40,00 €	51,00 €	60,00 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	24,00 €	37,00 €	50,00 €	63,00 €	76,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	30,00 €	46,00 €	61,00 €	77,00 €	92,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	36,00 €	55,00 €	74,00 €	92,00 €	111,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	44,00 €	65,00 €	88,00 €	109,00 €	132,00 €
ab 63.900,00 €			10	51,00 €	76,00 €	102,00 €	128,00 €	153,00 €

70%

Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 4. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern

Jahresnettoeinkommen			EK-Stufe	2 h	3 h	4 h	5 h	6 h
- €	bis	26.075,99 €	1	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
26.076,00 €	bis	30.803,99 €	2	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
30.804,00 €	bis	35.531,99 €	3	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
35.532,00 €	bis	40.259,99 €	4	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €	8,00 €
40.260,00 €	bis	44.987,99 €	5	11,84 €	17,77 €	23,69 €	29,61 €	35,53 €
44.988,00 €	bis	49.715,99 €	6	21,00 €	32,00 €	44,00 €	55,00 €	66,00 €
49.716,00 €	bis	54.443,99 €	7	26,00 €	40,00 €	53,00 €	67,00 €	81,00 €
54.444,00 €	bis	59.171,99 €	8	32,00 €	48,00 €	65,00 €	81,00 €	97,00 €
59.172,00 €	bis	63.899,99 €	9	38,00 €	57,00 €	77,00 €	95,00 €	115,00 €
ab 63.900,00 €			10	44,00 €	67,00 €	89,00 €	112,00 €	134,00 €



Evangelische Bildung und Erziehung Niederlausitz gGmbH